

# Amtliches Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen

Herausgegeben vom Oberbürgermeister der Kreisstadt Neunkirchen

2020	Neunkirchen, 17.03.2020	Nr. 12
2020	Neunkirchen, 17.03.2020	Nr. 12

### **Inhalt**

## A. Bekanntmachungen

 Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs im Lebensmitteleinzelhandel und auf Wochenmärkten in der Kreisstadt Neunkirchen

Das Amtliche Bekanntmachungsblatt der Kreisstadt Neunkirchen ist kostenfrei auf der Internetseite www.neunkirchen.de abrufbar. Zusätzlich wird es per Aushang im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen, veröffentlicht.

## Ausnahmegenehmigung zum Verkauf von Gegenständen des täglichen Gebrauchs im Lebensmitteleinzelhandel und auf Wochenmärkten in der Kreisstadt Neunkirchen

Auf Grundlage der Ziffer 5 der Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), Vollzug des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG SL) – Veranstaltungsverbote und Betriebsuntersagungen anlässlich der Corona-Pandemie – vom 16.03.2020 ergeht für das Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen folgende Ausnahmegenehmigung:

#### Einzelhandel

Geschäften des Lebensmitteleinzelhandels, Super- und Verbrauchermärkten, Discountern und ähnlichen Einzelhandelsbetrieben wird neben dem Verkauf von Lebensmitteln auch der von Gegenständen des Allgemeinen Gebrauchs, so genannten Non-Food-Artikeln, weiterhin im bisherigen Rahmen erlaubt.

Ausweitungen des Non-Food-Angebotes insbesondere durch Anbieten zusätzlicher Warengruppen oder Erhöhung des Flächenanteils im Vergleich zum Lebensmittelsortiment sind untersagt.

Sollten entsprechende Ausweitungen festgestellt werden, führt dies für das entsprechende Geschäft zu einem umfassenden Verbot des Anbietens und Verkaufs von Non-Food-Artikeln.

## Wochenmärkte

Auf den Wochenmärkten im Gebiet der Kreisstadt Neunkirchen dürfen gemäß § 1 der Rechtverordnung vom 14. Februar 2007 zur Bestimmung von Waren, die auf den Wochenmärkten der Kreisstadt Neunkirchen feilgeboten werden dürfen, weiterhin angeboten werden:

- 1. Lebensmittel im Sinne des § 2 Absatz 2 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuchs mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der Zukauf von Alkohol zur Herstellung von Likören und Geisten aus Obst, Pflanzen und anderen landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
- 2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
- 3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.
- 4. In Anpassung des Wochenmarktangebotes an die wirtschaftliche Entwicklung und die örtlichen Bedürfnisse der Verbraucher können darüber hinaus gemäß § 67
- Abs. 2 GewO die nachfolgend genannten Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:

- Kurz-, Weiß- und Strickwaren, Arbeitskleidung, Wolldecken und Stoffreste
- Kleintextilien (Blusen, Hemden, Pullover, Strümpfe, Mützen, Miederwaren, Unterwäsche, Tischdecken)
- kleinere Haushaltswaren wie Messer, Gabeln, Löffel, Kuchenbleche, Kaffeesiebe, irdenes Geschirr und dergleichen
- Kleinspielwaren
- Dekorations-, Oster-, Weihnachtsartikel (Kerzen, Sterne, Adventskränze, Christbaumschmuck)
- Ton-, Gips- und Keramikwaren
- kleinere Lederwaren (z. B. Geldbeutel, Briefmappen, Gürtel, Schuhe) und entsprechende Imitate
- Korbwaren
- Wachs- und Paraffinwaren
- Kunstgewerbliche Artikel und Glasbläserwaren
- Modeschmuck
- Toilettenartikel (Seife, Zahnpasta, Hautcreme, Badesalz)
- Reinigungs- und Putzmittel
- Gartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel
- Produkt-Neuheiten für hauswirtschaftliche Zwecke

## Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift im Rathaus, Oberer Markt 16, 66538 Neunkirchen erfolgen. Die Rechtsbehelfsfrist wird auch durch die rechtzeitige Einlegung des Widerspruchs beim Kreisrechtsausschuss des Landkreises Neunkirchen gewahrt.

Neunkirchen, 17. März 2020

(Aumann)